

# 3HO Kundalini Yoga Scheiz – Statuten

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen “3HO Kundalini Yoga Schweiz” (Healthy, Happy, Holy) - kurz 3HO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des/der Präsident/in.

## Art. 2 Zweck des Vereins

Der Zweck von 3HO ist die Verbreitung des Wissens, der Übungen und Techniken des Kundalini Yoga nach Yogi Bhajan. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Ermöglichung eines offenen Zugangs für alle Interessierten zum Wissen und zu den Techniken des Kundalini Yoga nach den Lehren von Yogi Bhajan.
2. Das Angebot einer Plattform zur Förderung und Werbung von zertifizierten Kundalini Yoga LehrerInnen.
3. Günstige Rahmenbedingungen und Vernetzungsmöglichkeiten für die Arbeit der KRI zertifizierten YogalehrInnen und Praktizierenden.
4. Die Förderung einer Kundalini Yoga Sangat in der Schweiz.
5. Verbreitung von KRI/IKYTA anerkannten Ausbildungen und Seminaren von Kundalini Yoga, wie Sat Nam Rasayan, Karam Kriya, Kinder Yoga, Schwangerschaftsyoga, Kundalini Yogatherapie, Breath Walk, KY für SeniorInnen, Gong, Shakti Dance, etc.
6. Förderung und Unterstützung von Lern-und Arbeitsgruppen.
7. Der Verein vertritt die Anliegen des Kundalini Yoga Schweiz Vereins und verknüpft sich mit relevanten Institutionen, Organisationen, Behörden, und gegenüber der Öffentlichkeit um den Vereinszweck zu fördern.

## Art. 3 Mitgliedschaft

1. Es besteht folgende Möglichkeit der Mitgliedschaft:
  - a) Aktive Mitgliedschaft als YogalehrerIn
  - b) Passive Mitgliedschaft (Yoga Schüler, interessierte Personen)
  - c) Ehrenmitgliedschaft
2. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erfolgt bei Bezahlung.
3. Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
4. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäss den Statuten nicht nachkommen oder den Interessen der 3HO Kundalini Yoga Schweiz zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheid ist endgültig.

## Art.4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## Art. 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal pro Jahr tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Zur

Beschlussfassung müssen mindestens fünf Mitglieder und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens drei Monate zuvor schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung muss eine Traktandenliste beinhalten, die vor der GV noch angepasst werden kann. Sind diese Bedingungen erfüllt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Einladungen per Email sind gültig.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich und spätestens 30 Tage nach der Einladung zugestellt wurden.
3. Bei unlöslichen Konflikten oder beim Auftreten von Ungereimtheiten in der Geschäftsführung des Vereins hat jedes Mitglied von 3HO Kundalini Yoga Schweiz die Möglichkeit, sich an die “Check and Balance” Stelle von 3HO International zu wenden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen
  - e) Diskussion über Fragen und Bedürfnisse der Mitglieder sowie Anträge zuhänden der Mitgliederversammlung
  - f) Beschlussfassung über Fragen oder Bedürfnisse der Mitglieder sowie Anträge und Berufungen von Mitgliedern in Betracht zum Vereinszweck
  - g) Änderungen der Statuten
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder aufgrund eines schriftlichen Begehrens von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder angesetzt werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder müssen sie geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

## Art. 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dabei muss es sich um KRI zertifizierte YogalehrerInnen handeln.
2. Der/die Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen und ist zuständig für:
  - a) Führung des Vereins

- b) Nationale und internationale Kontakte und Allianzen
  - c) Bildung und Einsatz von Ausschüssen
  - d) Gründung oder Förderung von Arbeitsgruppen zum Vereinszweck
5. Der Vorstand versammelt sich wenn nötig oder auf Einladung des/der Präsident/in oder wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder dies wünschen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
  6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit
  7. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **Art. 7 Vergütungen von Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Mehrheit des Vorstandes muss dafür einverstanden sein.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Aufwendungen wie Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon.

#### **Art. 8 Finanzen**

1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten von 3HO Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Der/die Präsident/in zeichnet kollektiv zu Zweien mit einem Vorstandsmitglied.
3. Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Spenden und andere Zuwendungen
  - c) Kostenbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

#### **Art. 9 Schlussbestimmungen**

1. Die Abänderung der Statuten kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Vorstand muss mit 2/3 der Vorstandsmitglieder vertreten sein.
2. Der Beschluss zur Auflösung von 3HO Kundalini Yoga Schweiz erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, wobei 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen oder die Abwesenheit begründet und entschuldigt sein muss. 2/3 des Vorstandes müssen anwesend sein. Der Vorstand verfügt über ein Vetorecht.
3. Ergibt die Liquidation einen Überschuss der Aktiven des Vereins, so ist diese an eine andere 3HO-Organisation zu überschreiben.

#### **Art. 10 Inkrafttreten der Statuten**

1. Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Generalversammlung vom 22.01.2017 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 6. September 2009 und treten sofort in Kraft.